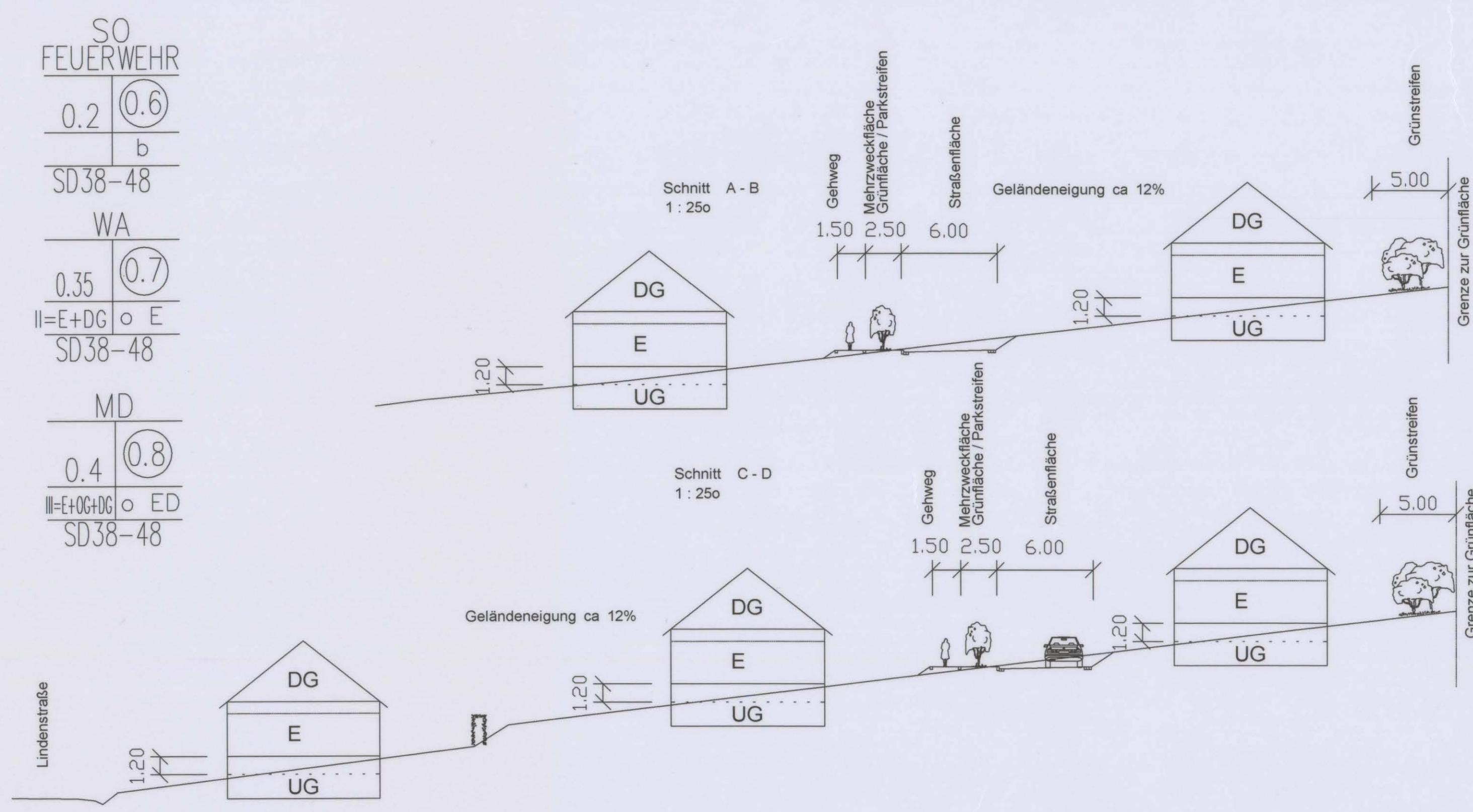






# BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN 2 "TRASSE ALTE BAB A9"



## A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. GRENZEN**
  - 1.1 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - 1.2 GRENZE NACH ART DER NUTZUNG
- 2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - 2.1 ALLEGMENES WOHNGEBIET § 4 BauVO
  - 2.2 DORFGEBIET § 5 BauVO
  - 2.3 INDUSTRIEGEBIET § 9 BauVO
- 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
  - 3.1 BAUGRENZE
  - 3.2 HOCHSTENS 3 VOLLESGESOSSE IN DER FORM VON ERDESGOSS UND ÜBERSCHOSS UND DACHGESOSSE ZULASSIG
  - 3.3 HOCHSTENS 3 VOLLESGESOSSE IN DER FORM VON ERDESGOSS UND ÜBERSCHOSS UND DACHGESOSSE ZULASSIG
  - 3.4 OFFENE BAUWEISE
  - 3.5 BESONNENE (ABWICHENDE) BAUWEISE
  - 3.6 NAH ENZELHAUSER ZULASSIG
  - 3.7 EINZEL- UND DOPPELHAUSER
  - 3.8 SO 38-48 SATTELDACH MIT EINER NEIGUNG VON 38 BIS 48 GRAD
- 4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF**
  - 4.1 FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF SONDERFLÄCHE / FEUERWEHR

- 5. VERKEHRSPFLÄCHEN**
  - 5.1 STRASSENBEDECKUNGSLINIE
  - 5.2 GEBÄUDE- UND RAUMGEWÄHRDUNGSLINIE
  - 5.3 FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
  - 5.4 HÖHENÜBERGANG
- 6. VERSORGUNGSFLÄCHEN**
  - 6.1 TRAFOSTATION
  - 6.2 VORHANDENE ABWASSERLEITUNGEN
  - 6.3 GEPLANTE ABWASSERLEITUNG
  - 6.4 GEPLANTE WASSERVERSORGUNG
  - 6.5 HAUPTVERSORGUNGSLINIE ÜBERSCHNITT
  - 6.6 HAUPTVERSORGUNGSLINIE UNTERSCHNITT
- 7. FÜHRUNG VON VERSORGSANLAGEN UND -LEITUNGEN**
  - 7.1 VORHANDENE ABWASSERLEITUNGEN
  - 7.2 GEPLANTE ABWASSERLEITUNG
  - 7.3 GEPLANTE WASSERVERSORGUNG
  - 7.4 HAUPTVERSORGUNGSLINIE ÜBERSCHNITT
  - 7.5 HAUPTVERSORGUNGSLINIE UNTERSCHNITT
- 8. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**
  - 8.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - 8.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHE
  - 8.3 SPIELPLATZ
- 9. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
  - 9.1 ÜBERSCHWEMMUNGSBECKEN
  - 9.2 WASSERFLÄCHE

- 10. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
  - 10.1 LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
- 11. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
  - 11.1 LANGSCHUTZWALL MIT EINER HÖHE VON 5,00 m
- B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
  1. DIE ABSTANDSFLÄCHENHÖHEN DER BAUFÜHRUNG SIND ZU HALTEN (§ 900 BGB)
  2. DIE DACHNEIGUNG HAT MIT NATURSTEIN ZIEGELN ODER BETONDACHSTEINEN ZU ERFÜLLEN
  3. BLANKE METALLDÄCHER SIND NICHT ZUGELASSEN
  4. VOM EISENBAHNVERKEHR AUSGEHEND IMMISSIONEN UND EINWIRKUNGEN SIND ZU DULDEN (§ 906 BGB)
  5. DURCH DIE BENUTZUNGSÄNDERUNG ENTSTEHENDE VERKEHRSMITTEL- UND LÄRMSTÖRUNGEN SIND ZU BEWÄHREN. AUF DEN BENUTZUNGSÄNDERUNGSNUTZFLÄCHEN IST MIT GERÜSCHBELÄSTIGUNG DURCH GALLANDBRINGUNG ZU RECHNEN. DIESE BELÄSTIGUNG SIND VON DEN BAUBEWERBEN ZU DULDEN
  6. DACHANLEGENWEISE - 1-FENSTER MAX. 1,20 m, 2-FENSTER MAX. 2,20 m
  7. DACHANLEGENWEISE - 1-FENSTER MAX. 1,20 m, 2-FENSTER MAX. 2,20 m
  8. HÖHENLÄNGE DER GEBÄUDE - ÜBERKANTE PFERDROSSEN ERDESGOSS MAX 30 CM ÜBER BESTEHENDEN GELÄNDE AN DER HÖCHSTEN STELLE
  9. GESTALTUNG DER GARDEN WE HAUPTEINGANG
  10. M. SINNE DER AGENDA 21 WIRD REGENWASSERNUTZUNG DRINGEND EMPFOHLEN
- C. HINWEISE**
  - 1000 BESTEHENDE HAUPT- UND NERVENZULEITUNG
  - 1000 FLURSTÜCKSGRANIZIERUNG
  - 1000 BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRANIZIERUNG
- D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
  - ÜBERSCHWEMMUNGSBECKEN
  - Planfeststellungsbeschluss vom 20.07.2005 der Regierung von Oberbayern zum beschleunigten Ausbau der BAB A9 - Ausweichstrecke A/E 3, mit Wiederherstellung einer durchgehenden Überquerung

- 1. Grünordnung**

Aufgrund § 9 BauVO in der Fassung vom 01.01.1998 werden folgende bauleitungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.

  - 1.1.1 Bäume und Sträucher sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.2 In diesem Bereich sind ein vegetationsreicher Strauch- und Staudenstreifen zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.3 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.4 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.5 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.6 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.7 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.8 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.9 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.10 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.11 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.12 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.13 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.14 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.15 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.16 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.17 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.18 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.19 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
  - 1.1.20 Öffentliche Grünflächen sind im Geltungsbereich des Plans zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.

- 1.1.18** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.19** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.20** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.21** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.22** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.23** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.24** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.25** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.26** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.27** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.28** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.29** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.30** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.31** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.32** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.33** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.34** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.35** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.36** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.37** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.38** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.39** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.
- 1.1.40** Wiegeplatz im öffentlichen Bereich von Lanzendorf (8)  
Die im Plan genehmigten, meist unbefestigten Grünflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Die in diesem gesetzten Normen bestimmten sind auf die Maßnahmensätze im Plan zu übertragen.



## 13 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume
- Kleinbäume/Obstbäume
- Strauchartige Pflanzungen
- Röhricht und Hochstauden
- Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes
- Naturpark (NP Frankentwald)
- Sonstige Planzeichen
- Nummern siehe textliche Festsetzungen
- Bäume/Sträucher, Bestand kann entfernt werden
- Bäume/Sträucher, an den Geltungsbereich angrenzend
- Nachrichtliche Übernahmen
- Schutzwürdiger Biotop der Biotopkartierung Bayern mit Nr. 144.00

**Grünordnungsplaner**

**Roland Raab**  
 Diplomingenieur (FH) Landschaftsarchitekt  
 Rosenaustr. 5 90429 Nürnberg Tel. 0911/282077 Fax 282145  
 raab@raab-rlr.de

## BEBAUUNGS- und GRÜNORDNUNGSPLAN HIMMELKRON "Trasse alte BAB A9"

DIE STADT/GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES STADT-/GEMEINDERATES VOM 23.03.99 BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN "TRASSE ALTE BAB A9" AUFZUSTELLEN. DIE LIEFERTEILIGE BEKANNTMACHUNG ERFOLGT AM 21.04.99 IM AMTSBLATT NR. 16 DES LANDESDREIERS KULMBACH.

HIMMELKRON DEN 23.03.99 BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VOM 03.09.99 NR. 54.06.99 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HIMMELKRON DEN 03.01.2001 BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE HIMMELKRON HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 07.11.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HIMMELKRON DEN 03.01.2001 BÜRGERMEISTER

DAS LANDESRATSKAMMERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 18.12.2000 NR. S410-610-102-14/25-Pv/Ps GEM § 10 ABS. 2 GEMHIGT.

LANDESRATSKAMMERN

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 17.09.2000 BIS 18.09.2000 GEM § 10 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GEMEINDEUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 28.12.2000 DREIJEHRIG BEKANNTMACHTET WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 10 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB RECHTSVERBÄNDLICH.

HIMMELKRON DEN 03.01.2001 BÜRGERMEISTER

## LAGEPLAN 2 M 1:1000

INGENIEURBÜRO  
 Dipl. Ing. FH Friedrich  
**TRÖGER**  
 Beratender Ingenieur  
 Heuchelstr. 4 90407 Greding-Weidach Tel. 09173/9420 Fax 09173/9426

Zeichen  
 bearbeitet 18.07.2000  
 gezeichnet 07.10.2000  
 geprüft 07.10.2000  
 95407 Greding-Weidach